Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 24=44 (1878)

Heft: 24

Artikel: Allgemeine Betrachtungen über die schweizerische Befestigungsfrage

mit besonderer Berücksichtigung der Westgrenze

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-95333

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Allgemeine

Schweizerische Militär-Zeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXIV. Jahrgang.

Der Schweig. Militarzeitschrift XLIV. Jahrgang.

Bafel.

15. Juni 1878.

Nr. 24.

Erscheint in wöchentlichen Rummern. Der Preis per Semester ist franko burch die Schweiz Fr. 3. 50. Die Bestellungen werden direkt an "Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Pasel" abressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an. Berantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Augemeine Betrachtungen über bie schweizerische Befestigungsfrage mit besonderer Berückschigigung der Bestgrenze.
— Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidzenössischen Truppen. (Fortschung.) — Ausland: Defterreich: Bruder Lager. Frankreich: Die Busammenschung des neuerrichteten 2. Pontonnier-Regiments. Italien: Neue Beforderungsbestimmung. England: Indische Truppen in Guropa. — Berschiedenes: Die turfischen Gefangenen. General-Lieutenant Schilder-Schulder . Gine ins teressante Eisenbahnarbeit. Eine Stimme aus England über den Aussischen Arieg.

Allgemeine Betrachtungen über die schweiszerische Beseifigungsfrage mit besonderer Berücksichtigung der Westgrenze.*)

S. Die Errichtung französischer Forts an ber Westsgrenze hat die Ausmerksamkeit des schweizerischen militärischen und nichtmilitärischen Publikums von Neuem auf die brennendste Frage des Tages, auf die so nothwendige Verstärkung der schweizerischen Wehrmacht durch Besestigungs-Anlagen, gelenkt und vorläufig viel Stanb ausgewirbelt, der sich aber ebenso rasch verzog, als er entstand.

Mit Unrecht und irrigerweise wie in Nr. 43 Sahra. 1877 biefes Blattes nachgewiesen, hat die "Schweizer. Grenzpost" bas Publifum burch die Notiz, "daß faum, nachdem die Festung Lomont fertig, armirt und befett fei, fich ber frangöfische Generalftab schon wieder mit Studien und Vorarbeiten für ein neues Fort hart an ber Grenze beschäftige", allar= mirt. Thut boch ber frangofifche Generalftab, wenn er fo handelt, nichts weiter als feine Pflicht und Schulbigfeit, und ift begmegen nicht besonbers gu loben! Im Gegentheil aber mußte er - und ber Beneralstab jedes anderen Landes - fcarf getabelt werden, wenn er nicht die gunftige Configuration bes eigenen Terrains, bes eigenen Grenzbiftrittes, mit Sulfe zwedmäßig angelegter ober auch nur vorbereiteter Fortificationen benutt, um sich schon im Frieden einen strategischen Bortheil über den Nachbar zu verschaffen.

Andrerseits muffen aber bem schweizerischen Generalstabe vor Allem die Mittel gemährt werben, daß er auch seinerseits seine Pflicht thun kann, b. h. daß er nicht nur theoretische Studien unternimmt, wie am mirkjamsten, trot aller französischen JuraForts, die schweizerische Neutralität aufrecht erhalten werden könne, und die nur dazu dienen, im
eidgenössischen Stabsbureau "werthvolles Material
für den zukunftigen Ernstfall" anzusammeln, sondern
daß er energisch dafür sorgt, dem jetzigen bedenklichen
Zustande, dem Mangel jeglicher Beseitigungs-Unlage möglicht rasch ein Ende zu machen.

Hat also bie Presse einmal bas Publikum auf die Gesahr, die zunächst von Frankreich kommen soll, ausmerksam gemacht und allarmirt, so sollte sie auch mit allem ihr zu Gebot stehenben Einfluß ihre Leser unausgesetzt in dem Sinne bearbeiten, daß Jedermann von der nothwendigen Bereitstellung ausehnlicher Geldmittel überzeugt werde, wenn die signalisirte brohende Gesahr rechtzeitig paralysirt werden soll.

Sanz recht hat ber militärische Correspondent der "N. Z. Z.", welcher den militärischen Berhältnissen an der Westgrenze eine tresslich geschriebene Abshandlung widmet, wenn er am Schlusse seiner Arbeit außrusst: Nicht umsonst ertönt daher das Caveant consules aus allen Theilen der Schweiz. Mag der Bundesrath durch den Rus des Schweizervolkes sich nicht nur zur sesten Stellungnahme nach Außen, sondern auch zur unadweisdaren Forderung dei der Bundesversammlung veranlaßt sinden, die Ersparnißetendenzen in Wirklickeit dadurch zu inauguriren, daß endlich die nöttigen Summen für Sperrsorts, sür die Berstärtung der inneren Operationslinien, sowie sür die Beschaffung von Positionsmaterial bewilligt werden.

Hierin liegt bes Pubels Kern ber ganzen Frage! Wir wollen baher die Schlußforderung des Herrn Correspondenten ber "R. Z. Z." als die conditio sine qua non an die Spike unserer allgemein geshaltenen Betrachtungen über die schweizerische Bessestigungsfrage stellen, sie zum Ausgangspunkt bers

^{*)} Diefe Korrefpondeng mußte wegen Stoffanbrang langere Beit gurudgelegt werben.

felben machen. Das befannte Jago'iche Wort "Thu' Belb in beinen Beutel" hat jeber Staat gu beachten, ber aus irgend einem Grunde Rrieg führen will, benn bazu gehort bekanntlich Gelb, und noch einmal Geld, und immer wieder Beld. Und fo rufen auch wir ber Schweiz zu: Thu' Belb in beinen Beutel, wenn Du beine Unabhangigfeit mahren und ein freies Land bleiben willft! Das Bolf - und beren Bertreter, bie Bunbesversammlung - foll von biefer Forberung überzengt fein und ben Staats= fadel fullen, wenn es feine im europaischen Staaten= Concerte exceptionnelle, burch Sahrhunderte ruhm= reich und oft mit Waffengewalt bewahrte Stellung noch ferner aufrecht erhalten will. Moge es boch bebenten, mit welch' lufternen und neibifden Bliden bie Nachbarn es von allen Seiten beobachten! Rur mit Muhe halten fie ihre innerften tiefften Bebanten gurud, die boch hier und ba in anscheinend harmlofen litterarifchen Erzeugniffen ben Weg in's Freie finden und bann ben Berrather fpielen. -Die Italiener feben mit ichlecht verhehlter Begier auf das italienisch=rebende Teffin und betrachten es fast icon heute als einen Theil ihres Landes. Die Frangofen befäßen aus mehr als einem Grunde fo gern bas ihnen bochft unbequeme Benf. Gie geben aber vorsichtiger ju Werke, als die heißblutigen Staliener, und sprechen höchstens bavon, daß bas Trouée de Belfort nicht start genug befestigt sei, baß die Reutralitat ber Schweiz heute leicht gefahrdet werden tonne, bag bies aber Dant ber um= faffenden Lage Savoyens, welche nicht allein bie Jura-Grenze bis zum Trouée de Belfort bin fichere, sonbern die gange Schweig bedrohe, nicht ungestraft geschen merbe. Die Deutschen endlich geniren fich noch weniger und führen felbft in ihren Soulbudern eine gang unverhüllte Sprache, mahrfceinlich, um die liebe Jugend auf gemiffe, bem= nächst einmal, früher oder später, eintretende Fälle von langer Sand vorzubereiten, damit im gegebenen Momente bas patriotische Feuer leicht zur hochauflodernden flamme geschurt werben tonne. In bem "Lehrbuch der Geographie für höhere UnterrichtseUn= stalten" von Professor Dr. Daniel, herausgegeben von Dr. A. Kirchhoff, Halle 1874, liest man unter bem Abfonitt "Deutschland" nachfolgende Stelle: "Die natürliche Subgrenze gegen bas obere, nach phy= fifchen Berhaltniffen zu Frankreich gehörenbe Rhoneland bilben bie Berner Alpen. Der St. Gott= bard ift ber erhabene Grengpfeiler zwischen Deutsch. land und Italien." — Sind bas nicht in unverhüllter Form die Grundzuge einer Theilung ber Schweiz, die porläufig allerdings wohl nur in bem Hirne einiger in idealen Träumen befangenen Professoren sputen?

Diese sporadisch hie und da bei den Nachbarn auftauchenden Ideengange regen das Schweizervolk natürlich nicht im Geringsten auf, immerhin erlauben sie einen Blick hinter die Coulissen. Daß sie übrigens für alle Zukunst auch das bleiben, als was sie heute austreten — Prosessoren-Traumereien — dafür hat das Schweizervolk energisch durch thätige Wachsamskeit zu sorgen.

Leiber icheint ber allmächtige Souverain ber Schweiz ber Unficht zu fein, eine thatige Machsam= feit tofte fein Gelb. Das Militar=Stener=Gefet ist bereits zum zweiten Male verworfen! Warum? Wir vermögen es nicht zu fagen. Bielleicht, meil bie furglich in's Leben getretene Militarorganisation, bie boch beim jungften Truppenzusammenzuge bie Feuerprobe gut bestanden hat, Bielen ein Dorn im Muge ift, vielleicht, weil bie Wegner ber neuen Bundesverfaffung fich überhaupt haben rachen und bem Bunde Berlegenheiten bereiten wollen! Dem sei, wie ihm wolle. Gewiß ift, daß biesmal bie Sandlungsweise bes Allerhöchsten herrn von Berblendung und von einem unpatriotischen Beift zeugt, ber in Bezug auf die Wiberstandsfähigkeit bes Landes fehr zu beklagen ift. Die Bermerfung bes Militar = Steuer : Gefetes schabet ber Armee am meiften; fie hatte baber in geschlossenen Reiben für die Unnahme bes Gefetes zur Urne ichreiten follen.

Eine Reduction ber Militar-Ausgaben icheint zur unerbittlichen Nothwendigkeit geworden zu sein! Und wir magen noch, Angesichts biefes Buftanbes. einer bedeutenden Ausgabe gur Erhöhung der paf= siven Wehrkraft bes Lanbes bas Wort zu reben? Ja, und abermals Ja! Gerade, weil man ersparen will, weil man ersparen muß, halten wir bie Forderung für Mittel zur Unlage von Befestigungen und zur Beschaffung neuer Positionsgeschüte auf= recht. - Patriotisch und anerkennungswerth im hochsten Grade ift die aus bem Offiziercorps hervorgegangene Unregung ju Ersparungen burch ent= sprechende freiwillige Reduction bes eigenen Be= haltes von 30-40 Procent! Wir fonnen biefen eblen, opferwilligen Gebanken boch nicht gut beifen, obicon mir glauben, bag berfelbe im ichmeizerifchen Offiziercorps Unklang finden werbe. Denn einmal kann das hierdurch zu erreichende Resultat kein sehr bebeutenbes Gewicht in bie Wagschale ber Ersparungen werfen, und andrerseits wird bie Reduction bes an fich ichon niedrigen Goldes manchen Unbemittelten empfindlich bruden. In patriotischer Erregung legt fich ber jum pecuniaren Opfer bereite Offizier keine Rechenschaft barüber ab, wie er getroffen merben tonne; er bleibt feinen Leuten unb Unteroffizieren gegenüber boch immer Offizier, wenn auch "in ber Offiziershalle ftatt bes table d'hôte ein einfaches Orbinare eingeführt murbe."

Es giebt anbere Mittel ber Ersparung, und ber neuen Militärorganisation broht nach bem unzgünstigen Botum bes 25. November noch keine Gesfahr! Die Armee giebt bas anerkannt Gute, welches sie mit vieler Mühe und nach schwerem Ringen erreicht hat, nicht freiwillig auf, es müßte ihr benn mit Gewalt entrissen werden. Und bas hat noch weite Wege!

Ein sehr beachtenswerther Wink zu Ersparnissen von Bebeutung ist in einer Correspondenz "die Bundesfinanzen und die Militär-Ausgaben" in Nr. 259 der "Basler Nachrichten" 1877 niedergelegt. Wir durfen ihn unter den gegenwärtigen Berhält-nissen nicht unbeachtet lassen, da er auf eine ener-

gifche Inangriffnahme ber fo nothwendigen Befestigungs-Unlagen entschieden binmeist.

Der herr Correspondent geht von ber Ansicht aus, bag ein kleineres, gut ausgebilbetes und gut ausgerüftetes heer, bas rafch zu mobilisiren ift. für ben mohl zunächst einzigen Fall, in bem basfelbe Unwendung finden murde, nämlich gur Befetung und zum Schute unferer Brenze bei einem Rriege unferer Rachbarn beffere Dienfte leiften burfte, als eine schlecht ausgebilbete, nur halb aus= geruftete, ichmer bewegliche großere Urmee, bie viel= leicht zu fpat tommen konnte. Dabei will er aber nicht vergessen, bag bei einem langer anbauernben Rriege eine häufige Ablofung ber Grenzbefetung nothwendig wird, und betont, bag bie Schweiz jebe Grenzverletung als einen Eingriff in ihre Unabhangigkeit, in ihre Existenz betrachtet, und bag bas gange mehrfahige Bolt für biefen Eriftengtampf ein. treten wird und fann. Auch die Erfahrung aus bem letten beutschefrangofischen Rriege, bag aus einem Haufen bewaffneten Bolks nicht in kurzer Beit eine felbtuchtige Armee hergestellt merben fonne, lagt er nicht unbeachtet.

Der eigentliche Ersparungsvorschlag lautet bann wie folgt: "Es icheint mir, es tounte bei uns auch "eine Urt ber Refrutirung, wie fie in Frankreich "besteht, eingeführt werben, nämlich bei ber Aus-"bebung zwei Rategorien von Refruten zu bilden." Die eine Rategorie, aus ber fraftigften und intelli= genteften Mannichaft bestehend, vielleicht sogar auf 10,000 Mann per Jahr reducirt, hatte Refrutenschulen von wenigstens ber jetigen Dauer mitzumachen und aus biefer Mannschaft konnte bann die eigentliche active Armee zusammengesett werden. Gine zweite Rategorie, bie aus bem Reft ber mehrfähigen Refruten bestände, hatte blos einen Refruten= curs von etwa 14 Tagen zu bestehen, in bem fte nur in ber handhabung und Behandlung bes Gewehrs ausgebildet murbe, und mare biese Mann= icaft fpater jeweilen nur zu ben Schiefibungen beizuziehen. Aus biefer Kategorie konnten bann im Ernstfalle bie Ersattruppen genommen merben, und könnten bieselben, besonders wenn einmal ber militarifche Borunterricht in's Leben getreten ift, in kurzer Zeit felbtüchtig gemacht werben. Durch biefe Art ber Rekrutirung murde man ber allgemeinen Behrpflicht, wie ber Unforberung an eine fleine, aber besto tüchtigere Armee gerecht.

Muß einmal gespart werben, so spare man auch orbentlich, aber icabige nicht bie Wehrtraft bes Landes. Und fie icheint nicht geschäbigt, wenn bie Schweiz eine fleine, aber trefflich ausgebildete Relbarmee fur ben erften Moment ber Gefahr gur Berfügung hat und babei eine Anzahl genügenber Sperrforts besitt, auf welche gestütt die kleinere, tüchtige Urmee benfelben Effect ber jest vorhandenen großeren, minber tuchtigen Urmee hervorbringen unb einer feindlichen Invafion folden wirkfamen Wiberftand entgegenseten wird, bag vorläufig menig= ftens von einer Bergewaltigung bes Schmacheren burch ben Stärkeren nicht die Rebe fein kann. Soll

Grenze einen Uebergriff in die Rechte bes Nachbar: staates und die Ausnützung der lebermacht gegenüber bem Schwächeren bebeuten, und giebt es noch feinen europäischen Gerichtshof, melder nach bem in "heffter, Europaisches Bolferrecht" ju findenden Sabe: "Rein Staat barf auf feinem Gebiete Un= stalten treffen, welche einen icabliden Rudidlag auf fremdes Territorium ausuben" richtet und ben Starteren unter bas Recht ftellt, fo hat ber bebrobte Schmachere nach bem Grundfage: "Bilf bir felbst, und Gott wird bir helfen" bie anscheinende Uebermacht bes Gegners burch geeignete Gegen= magregeln zu paralyfiren.

Die Schweiz ift in ber Lage, bies zu konnen, und hat, wenn fie fich rechtzeitig und vollständig vorbereitet, die feinbliche Uebermacht nicht zu fürchten.

Bleiben wir bei der bedrohten Westgrenze stehen! Bunachft mochten mir conftatiren, bag ber oben aus "Deffters Guropaifches Bolferrecht" angeführte Sat in Bezug auf bas Borgeben Frankreichs bei ber Anlage seiner, ber schweizerischen Grenze aller= bings bebenklich nahe liegenden Landesvertheibi= gungsmittel nicht citirt werben barf, weil bie frangofifden Forts feinen (biretten) icablichen Ginfluß auf Schweizer=Gebiet ausuben. Denn die Positionen, von wo aus die Schweiz ben Frangofen einen Durch= bruch wehren kann und wird, sind - wie die "Aug. Schw. Mil.=Ztg." Jahrg. 1877 Nr. 43 con= ftatirt - nicht von bem Fort Lomont beherricht.

Tropbem ift es felbftverftanblich nicht angenehm, Terrain zu besiten, welches burch feine Lage an fich einem feindlichen Ginmariche völlig preisgegeben ift. — Aber hat Genf, eine ber reichsten und größten Stabte ber Schweig, nicht Aehnliches ju fürchten, fo lange es unbefestigt bleibt? Und für ben Augen. blick wird boch gewiß Niemand baran benken, bas jo werthvolle, politisch fo bedeutende und baber bei eventuellem Friedensichluß ichmer in die Bagichale bes Besitzenden fallende Object burch anzulegende Befestigungen zu sichern. Man wird sich in beiben Fällen begnügen muffen, ber Invafion meiter rudmarts eine ftarte Barriere porzulegen.

Die an ber Weftgrenze angelegten Sperrforts werden aber die Uebermacht des Feindes illusorisch machen und es ermöglichen, daß bie locale Ber: theidigung, schwach an Bahl, aber start an Wirfung, mit großer Babigkeit und hartnadigkeit auftreten fann.

Mit ben Sperrforts allein find die Vorbereitungen für die Erhöhung der Wehrkraft des Landes nicht abgemacht, sondern es muffen auch die inneren Operationslinien an ben ftrategisch-wichtigen Buntten verftartt merben. Benugenbes, nach ben neueften technischen Fortschritten conftruirtes Positions-Material ist anzuschaffen und in ber Nahe ber zur Bertheibigung außersehenen Buntte unterzubringen. Mit bem porhandenen Positions : Material fieht's allerdings noch nicht zum Beften aus, allein bie brennenbe Frage ber ungefaumten Unschaffung ift ja überall in Fluß gebracht und wird wohl — bei ber bekannten Rührigkeit und Energie bes kleinen, bie Erftellung einer Feftung an ber unmittelbaren | fur feine Unabhangigkeit beforgten Bolfes - binnen Rurgem einer zufriedenstellenden Lösung entgegen- geben.

hiermit hatten wir bie Nothwenbig teit und bie Art ber Bertheidigungsmittel ber ersten Binie bargethan und munschen — bei allen noch fo nothwendigen Erfparungsrücksichten - bie rafche Bereitstellung genügender Mittel für biefelben, ehees gufpat ift. Mag bie Militar= fektion ber nationalrathlichen Commiffion für Berftellung best finanziellen Gleichgewichts Ersparniffe in ber Militar=Bermaltung im Betrage von fast 2 Millionen Franken vorschlagen, ohne babei bie gegenwärtige Militarorganisation abzuändern, sonbern nur einzelne Bestimmungen berselben zu suspen= biren ober successive auszuführen, ober mag ein noch bedeutenderer Ersparnig-Blan in's Leben treten, bie bedeutenbste Ersparung liegt immer in ber un= umganglich nothwendigen Bewilligung genügender Gelbmittel zur Anlage von Befestigungen, die viel= leicht ben Berluft von Millionen und aber Millionen verhindern werden. Es ist unmöglich, sich biefer Erfenntniß zu verschließen.

(Schluß folgt.)

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenöffischen Truppen.

(Fortsetung.)

XI. Strafen.

Es giebt zwei Mittel bie Leiftungsfähigkeit ber Truppen zu erhöhen:

Das erste ist Erweckung bes Militärgeistes, bes Ehr= und Pflichtgesühls. Das zweite kommt ba zur Anwendung, wo das erste zur Handhabung der Disziplin und Ordnung nicht ausreicht. Letteres besteht in der Anwendung der militärischen Strafsgewalt.

Wen Pflichtgefühl nicht von Fehlern und Ueberstretungen abhält, ben muß Furcht vor Strafe in ben Schranken halten.

Der militarifden Strafgewalt find unterworfen:

- a. Die Wehrmanner aller Truppengattungen und Grabe für die Dauer bes Militardienstes.
- b. Die Militärbeamteten, Instructoren, Angesstellten u. s. w. "für Dienstesangelegenheiten", so lange sie ihre Anstellung behalten und aus ber Mislitärkasse besolbet werben.
- c. Das Personal, welches sich freiwillig beim Militar verwenden läßt, wie Bereiter, Pferbewärter, Offiziersbediente, Buger, Marketender u. f. w.
- d. Requirirte Fuhrleute, Arbeiter in Kriegs=
- e. Rriegsgefangene und internirte Militarpers fonen.
 - Die militarische Strafgewalt wird ausgeübt :
 - a. Durch bie Militarbehörben.
 - b. Durch Militar= ober Kriegsgerichte.
- Die militärische Strafgewalt kommt zur Anwen- welche einer bung bei strafbare Handlungen und Unterlassungen. Baft fallen.

Dieselben find entweder Bergehen, Berbrechen ober Ordnungssehler.

Nachstehenbe Ordnungefehler werben mit einer Ordnungesftrafe, die burch eine Commandosteile eber ein Disciplinargericht auszusprechen ift, belegt:

- a. Unerlaubtes Berlaffen bes Inftructionebienftes, wenn nicht eine fcmerere Strafe erforberlich ift.
- b. Berfpatetes Eintreffen ober Ausbleiben beim Berlefen bes Namensaufrufs (Appell), beim Grergieren, bet ben Mufterungen und Inspectionen ober andern aubefohlenen Dienflverrichtungen.
- c. Berfpatetes Eintreffen in ber Bohnung, tem Quartier ober Belte nach bem Bapfenftreiche.
- d. Unreinlichfeit ober fonflige Radiaffigfeit im Unterhalten ber Betleibung, Bewaffnung und Ausruffung.
- e. Uebertretung ber polizeilichen Borichriften ober ber gegebes nen Befehle, Berletung ber Pflichen, welche burch bie Polizefs reglemente ober burch bie Reglemente über ben innern Dienst ber eibgenössischen Truppen, ober burch bie kantonalen Gesche und Berordnungen in Betreff ber Militarorganisation vorgeschrieben sind, sowie nicht gehörige Bollziehung eines erhaltenen Dienstauftrages, wenn die Fälle nicht von solcher Bedeutung sind, baß sie nach bem Gesch höher bestraft werden muffen.
- f. Betrunkenheit auf ben Strafen, im Quartier, im Lager, wahrend bes Erergierens ober einer anbern Dienftverrichtung.
- g. Naufereien ober Streitigkeiten bes Militars unter fich ober mit Burgern, vorausgeset, bag bei solcher Streitigkeit keine bes beutenden Folgen eintreten und bag kein Gebrauch von Waffen ober andern Inftrumenten gemacht werbe.
 - h. Unbebeutenbe Rorperverlegung aus Fahrläffigfeit.
- i. Ungehorsames, fierrisches ober fonft ungebuhrliches Betragen gegen militärische Obere ober gegen Militärbehörben und Militärbeamtete, vorausgesest, baß ein solches Betragen nicht in ein eigentliches Bergeben ober Berbrechen übergeht.
 - k. Beringfügige Drohungen.
- 1. Unwahrhafte Angaben gegen militarifte Obere in Sachen, welche ben Dienft ober bie Mannegucht betreffen.
- m. Berweigerte Angaben feines eigenen ober boswillige Bersichweigung bes Namens eines Dritten, ungeachtet bestimmter Nachsfrage von Seite eines Obern; ebenfo bie Angabe eines falfgen Ramens.
 - n. Richtbeachtung einer auferlegten Ordnungeftrafe.
- o. Unerlaubter Berfehr mit Gefangenen, befonders Butragen von Speifen und Getranten.
- p. Ungebührliches Betragen, Bumuthung ober Forberung an einen Quartiertrager ober feinen Sausgenoffen, falls fie nicht ber Art find, bag fie einen hobern Grab ber Strafbarkeit erlangen.
- q. Ungebuhrliches Betragen gegen Untergebene, Rameraben ober Burger.
 - r. Beringe Ehrenverletungen.
- s. Wiberrechtliche Gefangenhaltung in gang unbebeutenben Kallen.
- t. Unbebeutenbe Gigenthumsbeschädigung und Entwendung.
- u. Maraube.
- v. Berpfandung einer bem Soldaten gum Gebrauch anvertrauten Sache, vorausgesetht, bag wegen bes geringen Werthes ber Sache, eine solche handlung fich nicht zum Berbrechen geftalte, sowie leichtfinniges Schulbenmachen überhaupt.
- w. Nichtbestrafung ober Nichtmelbung eines von einem Untergebenen begangenen Diensifchiere.
- x. Beranlaffung ber Entweichung eines Gefangenen aus Nachstäffigfeit.
- y. Unbefugtes Tragen ber Unterscheitungezeichen eines Grabes ober eines Ehrenzeichens.
- z. Migbrauch ober Ueberschreitung ber anvertrauten Gewalt, sowie unbefugte Gewaltsanmaßung in geringfügtgen Fallen.

Die Uebertretung eines Tagesbefehls, infofern biefelbe fich nicht zu einem Berbrechen ober Bergeben eignet; Pflichtverlegungen, welche einer Schildwache ober Berette im Inftructionebienft gur gaft fallen